



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 7. März 2017 / aje

2000.32

Gesetz über die Pensionskasse, Teilrevision; 1. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. März 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die anhaltende Tiefzinsphase auf dem Kapitalmarkt sowie die steigende Lebenserwartung erfordert Massnahmen, damit die Pensionskasse AR (PKAR) auch in Zukunft ihre finanzielle Stabilität wahren kann. Insbesondere eine Senkung des reglementarischen Umwandlungssatzes (UWS) ist unausweichlich. Die Verwaltungskommission der PKAR hat deshalb ein aus ihrer Sicht ausgewogenes Gesamtpaket mit vier Massnahmen für die längerfristige Sicherung der Renten ausgearbeitet. Zusätzliche Kapitaleinlagen der Arbeitgeber sowie der Pensionskasse AR sind darin ein zentraler Bestandteil. Ohne diese Einlagen würden für die Versicherten durch die Senkung des UWS individuell unangemessen hohe Renteneinbussen resultieren.

Damit die leistungsseitigen Folgen der notwendigen Senkung des reglementarischen UWS gemindert werden können, sollen die bei der PKAR angeschlossenen Arbeitgeber gesamthaft eine Kapitaleinlage von maximal 6 Mio. Franken leisten. Zudem leistet die PKAR ihrerseits einen Beitrag von rund 10 Mio. Franken aus eigenen Mitteln zur Minderungen der erwähnten Folgen.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Revision sind Massnahmen zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung. Eine Unterdeckung ist möglich, wenn zukünftig die erforderlichen Erträge aus den Kapitalanlagen nicht erwirtschaftet werden können. Sollte die PKAR in eine Unterdeckung fallen, wären Sanierungsmassnahmen unabhängig vom aktuellen Vorhaben zu prüfen. Mit der Senkung des UWS auf neu 5.4 % fallen in Zukunft weniger Umwandlungsverluste an, womit sich das Risiko einer Unterdeckung reduziert und die finanzielle Lage



der PKAR gestärkt wird. Umwandlungsverluste entstehen, wenn das notwendige Deckungskapital der Altersrente das Sparguthaben bei Pensionierung übersteigt.

Es ist für alle Teilnehmenden an der Vernehmlassung grundsätzlich nachvollziehbar, dass die PKAR infolge Tiefzinsphase und Zunahme der Lebenserwartung Massnahmen ergreifen muss. Die finanzielle Stabilität der PKAR soll auch in Zukunft erhalten bleiben. Die Mehrheit stimmt dem Gesamtpaket unter gewissen Auflagen zu. Die Auswertung der Vernehmlassung mit den entsprechenden Kommentaren liegt als Beilage 3 vor.

Die Einordnung der PKAR gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wird in Bezug auf das Finanzierungs-/Leistungsverhältnis sehr unterschiedlich beurteilt. Ein Quervergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz zeigt, dass die Leistungen knapp durchschnittlich sind. Mit der paritätischen Beitragsaufteilung bildet die PKAR sogar eine Ausnahme, da der Arbeitgeberanteil andersorts in der Regel höher ist als jener der versicherten Angestellten.

Die Steuerzahlenden finanzieren mit diesem Massnahmenpaket nicht den Erhalt der aktuell laufenden Renten. Diese sind von der Gesetzesrevision nicht betroffen. Es geht auch nicht um eine Besitzstandswahrung bei den Angestellten von Kanton und Gemeinden. Diese haben die in der Vorlage beschriebenen, nicht unerheblichen, Einbussen zu tragen. Es geht um individuelle Einlagen, welche den Sparkonten der aktiv Versicherten gutgeschrieben werden, um die Altersrenteneinbussen infolge der ab 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 weitergehenden Senkung der reglementarischen UWS zu begrenzen. Arbeitgeber wie Versicherte haben dafür ihren Beitrag zu leisten.

Es besteht kein Unterschied zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Pensionskassen. In beiden Fällen tragen die Arbeitgeber und die Versicherten, bei der PKAR sogar paritätisch, die Finanzierung der Leistungen. Wenn das Vermögen die Verpflichtungen der PKAR nicht mehr deckt, dann sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten, welche drastischer ausfallen könnten, als die vorliegenden Berechnungen.

Aufgrund der Vernehmlassung werden seitens Regierungsrat und Verwaltungskommission der PKAR keine Änderungen am Gesamtpaket vorgenommen. Die Teilrevision PKG soll dem Kantonsrat unverändert vorgelegt werden. In erster Linie geht es um die finanzielle Stabilität der Kasse. Die schrittweise Reduktion des UWS ist unumgänglich. Die Einlagen von Arbeitgebern und PKAR bilden einen zentralen Bestandteil, um Einbussen auf künftige Renten zu mindern. Der Regierungsrat erachtet das vorliegende Gesamtpaket als ausgewogen und sozialverträglich. Andernfalls würden die finanziellen Folgen für alle Beteiligten drastischer ausfallen.

B. Erwägungen

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Eine Verpflichtung für die bei der PKAR angeschlossenen Arbeitgeber, zusätzliche Kapitaleinlagen von rund 6 Mio. Franken zu leisten, bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Deshalb soll das Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG) mit einer entsprechenden Bestimmung (Art. 17a) ergänzt werden.



Die einmalige Einlage der angeschlossenen Arbeitgeber wird zur gesetzlichen Pflicht und damit zu einer gebundenen Ausgabe, welche auf einen noch zu bestimmenden Zeitpunkt als Leistung an die PKAR zu bezahlen ist.

Das PKG basiert auf Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40). Danach können für Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft (hier Kanton Appenzell Ausserrhoden) erlassen werden. Im PKG sind die Bestimmungen über die Finanzierung geregelt (Art. 5 ff. PKG). Die Leistungen legt die Verwaltungskommission nach Art. 9 PKG im Vorsorgereglement fest. Nach Art. 4 PKG gelten das Beitragsprimat als Versicherungssystem und die Vollkapitalisierung als Grundsatz. Die Finanzierung erfolgt nach Art. 5 Abs. 1 PKG mit paritätischen Spar- und Risikobeiträgen von Arbeitgebern und Versicherten. Die zur Diskussion stehende, einmalige Finanzierungsregelung im PKG ist zwar eine Abweichung vom Prinzip der Parität; im Gegenzug sind dafür die künftigen Renten der Versicherten tiefer.

Die Bemessungsgrundlage für die Einmaleinlagen der Arbeitgeber ist der gesetzlich bestimmte Zeitpunkt am 1. Januar 2018. Die PKAR kann erst in diesem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeitgeber-Einlagen berechnen, da erst dann der effektive Versichertenbestand bekannt ist. Nach den erfolgten Berechnungen können die Einlagen den einzelnen Arbeitgebern in Rechnung gestellt werden.

Finanzhaushaltrechtlich besteht eine gesetzliche Verpflichtung für alle angeschlossenen Arbeitgeber zur Bezahlung dieser gebundenen Ausgabe. Es bedarf keiner weiteren Ausgabenbewilligung mehr. Da die Grössenordnung der Einlage gemäss der Vorlage bekannt ist, können die Beträge in den Voranschlag (2018) aufgenommen werden.

Die Inkraftsetzung der PKG-Revision beschliesst der Regierungsrat aufgrund des Gesetzgebungsprozesses in Abhängigkeit eines allfälligen Referendums. Wird die Revision des PKG in einer allfälligen Referendumsabstimmung abgelehnt, entfällt die einmalige Einlage der Arbeitgeber. Die übrigen leistungsbezogenen Massnahmen der PKAR müssten alsdann in der geplanten oder in einer verschärften Form (frühere Senkung UWS) trotzdem umgesetzt werden.

a) Neues Pensionskassengesetz (PKG) per 1. Januar 2014

Am 10. Juni 2013 hat der Kantonsrat das PKG beschlossen und gleichzeitig die PKAR organisatorisch verselbständigt. Im Einklang mit dem geänderten Bundesrecht ist seither die Verwaltungskommission oberstes Organ der PKAR. Damit ist nicht mehr der Kanton, sondern die Verwaltungskommission für die finanzielle Stabilität der PKAR verantwortlich. Bundesrechtskonform regelt der Kanton im PKG die Grundzüge der Finanzierung und die Organisation, während die Verwaltungskommission für die Höhe der Leistungen sowie die Detail- und Ausführungsbestimmungen zuständig ist. Dazu hat sie ein Vorsorgereglement erlassen.

In Bezug auf die Finanzierung überlässt das PKG der Verwaltungskommission Spielraum. So gibt Art. 7 PKG Bandbreiten für die Höhe der Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge vor. Die Verwaltungskommission legt die konkrete Beitragshöhe innerhalb dieser Bandbreiten fest. Die Beiträge werden wie folgt verwendet:

- Die *Sparbeiträge* werden dem Sparguthaben gutgeschrieben und dienen der Finanzierung der Altersleistungen;



- die *Risikobeiträge* werden hauptsächlich verwendet zur Finanzierung der Invaliden- und Todesfallleistungen sowie des Langleberisikos;
- die *Verwaltungskostenbeiträge* werden zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben.

Im Weiteren gibt Art. 8 PKG die Schranken für Massnahmen bei einer Unterdeckung (Deckungsgrad unter 100 %) vor. Die Massnahmen sind mindestens zur Hälfte von den Arbeitgebern zu tragen.

b) Neues Vorsorgereglement per 1. Januar 2014

Gleichzeitig mit dem neuen PKG hat die Verwaltungskommission per 1. Januar 2014 ein neues Vorsorgereglement erlassen. Gegenüber den Bestimmungen der bis 31. Dezember 2013 gültigen kantonsrätlichen Pensionskassenverordnung ergaben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Schrittweise Reduktion des UWS im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von 6.55 % auf 6.0 % bis 2020;
- Erhöhung der Sparbeiträge um 1.5%-Punkte des versicherten Jahreslohns;
- Reduktion des Risikobeitrags um 0.5%-Punkte des versicherten Jahreslohns.

Mit diesen Massnahmen konnte das bisherige modellmässige Rentenziel trotz der Reduktion des UWS aufrechterhalten werden. Das bedeutet, dass über eine volle Beitragsdauer wieder in etwa die gleiche Altersrente resultierte wie bisher. Ferner wurde per 1. Januar 2014 eine Lebenspartnerrente (Hinterlassenenrente) unter bestimmten Voraussetzungen neu eingeführt.

c) Zuständigkeiten bezüglich der Umsetzung des Massnahmenpaketes

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kantonsrat als Gesetzgeber und der Verwaltungskommission als oberstem Organ der PKAR sowie der vorgesehene Zeitplan der vorliegend beantragten PKG-Teilrevision lassen sich schematisch wie folgt darstellen.

Festlegung Finanzierung	Festlegung Leistungen
<p>PKG gültig seit 1. Januar 2014 Im Verantwortungsbereich des Gesetzgebers</p>	<p>Vorsorgereglement der Pensionskasse AR, gültig seit 1. Januar 2014 Im Verantwortungsbereich der Verwaltungskommission</p>
<p>Teilrevision PKG ↓ Vernehmlassung ↓ Erlass PKG durch Kantonsrat ↓ Evtl. Volksabstimmung bei Referendum ↓ Inkraftsetzung durch Regierungsrat ↓ Einzahlung AG-Beiträge Frühling 2019</p>	<p>Verwaltungskommission erlässt neues Vorsorgereglement unter Beachtung des PKG ↓ Entwurf wird dem Kantonsrat für die 2. Lesung des PKG zur Kenntnis gebracht ↓ Inkraftsetzung per 1.1.2018 u.a. mit Erhöhung der Sparbeiträge innerhalb der PKG- Bandbreiten und schrittweisen Senkung des UWS</p>



d) **Ausblick: Weitere Anpassung PKG absehbar**

Die Zinssituation veranlasst die PKAR, die Umwandlungssätze rasch zu senken. Mit den vorgesehenen Massnahmen erfolgt die Senkung sozialverträglich. Zurzeit beraten National- und Ständerat über die Reform „Altersvorsorge 2020“. Deren Ausgestaltung und das Inkrafttreten sind zurzeit ungewiss. Regierungsrat und PKAR können es sich nicht leisten, die Änderungen aufgrund der „Altersvorsorge 2020“ abzuwarten und erst danach eine Revision des PKG einzuleiten. Es ist möglich, dass im Rahmen der „Altersvorsorge 2020“ das Bundesrecht angepasst wird. Dies könnte alsdann eine weitere Revision des PKG notwendig machen. Würde beispielsweise, wie vom Nationalrat Ende September 2016 beschlossen, der Koordinationsabzug im BVG-Obligatorium aufgehoben, wäre das PKG erneut anzupassen.

2. **Sachliche Rahmenbedingungen**

Die PKAR führt als öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung die berufliche Vorsorge ihrer Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität durch. Der PKAR obligatorisch angeschlossen sind:

- a) die Angestellten und Behördenmitglieder des Kantons;
- b) die Angestellten der selbständigen Anstalten des Kantons (einschliesslich SVAR und ARI);
- c) die Lehrenden an den Volksschulen.

Die PKAR wies per 31. Dezember 2016 einen provisorischen Deckungsgrad von 100.8 % bei einem technischen Zinssatz von 2.0 % aus. Das bedeutet, dass die Verpflichtungen (CHF 949.4 Mio.) zu 100.8 % mit Vermögen (CHF 956.9 Mio.) gedeckt waren. Damit darf die finanzielle Lage der PKAR im Vergleich mit anderen kantonalen Vorsorgeeinrichtungen als leicht überdurchschnittlich bezeichnet werden. Allerdings führt eine ungenügende Anlagerendite rasch zu einer Unterdeckung. Gerade vor dem Hintergrund des schwierigen Zinsumfelds muss die finanzielle Lage somit als angespannt bezeichnet werden.

Auslöser der vorliegenden Massnahmenplanung waren dann auch die anhaltenden Tiefst- und Negativzinsen. Sie machen eine weitergehende Absenkung des UWS ab 2020 notwendig. Mit dem UWS berechnet sich die Höhe der Altersrente. Der Satz von aktuell 6.0 % ist im nochmals verschärften Zinsumfeld nicht mehr nachhaltig finanzierbar. Damit die Folgen der UWS-Senkung für die Versicherten abgedeckt werden können, sind einerseits eine Erhöhung der Sparbeiträge und andererseits individuelle Einlagen vorgesehen.

Der Massnahmenplan umfasst folgende vier Elemente:

1. Schrittweise Reduktion des UWS im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von 6.0 % (2020) auf 5.4 % bis 2023
2. Erhöhung der Sparbeiträge (je hälftig AG und AN) um insgesamt:
 - bis Alter 42: 1.5 % des versicherten Jahreslohns und
 - ab Alter 43: 2.5 % des versicherten Jahreslohns
3. Einlagen der Arbeitgeber zur Abfederung der mit der UWS-Reduktion verbundenen Altersrenteneinbussen bei Neurentnern und
4. zusätzliche Einlagen zu Lasten der PKAR zur Abfederung der mit der UWS-Reduktion verbundenen Altersrenteneinbussen bei Neurentnern



Die Elemente 1, 2 und 4 liegen in der Zuständigkeit der Verwaltungskommission (Art. 7 PKG). Somit sind nur die Einlagen der Arbeitgeber (Element 3) Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des PKG.

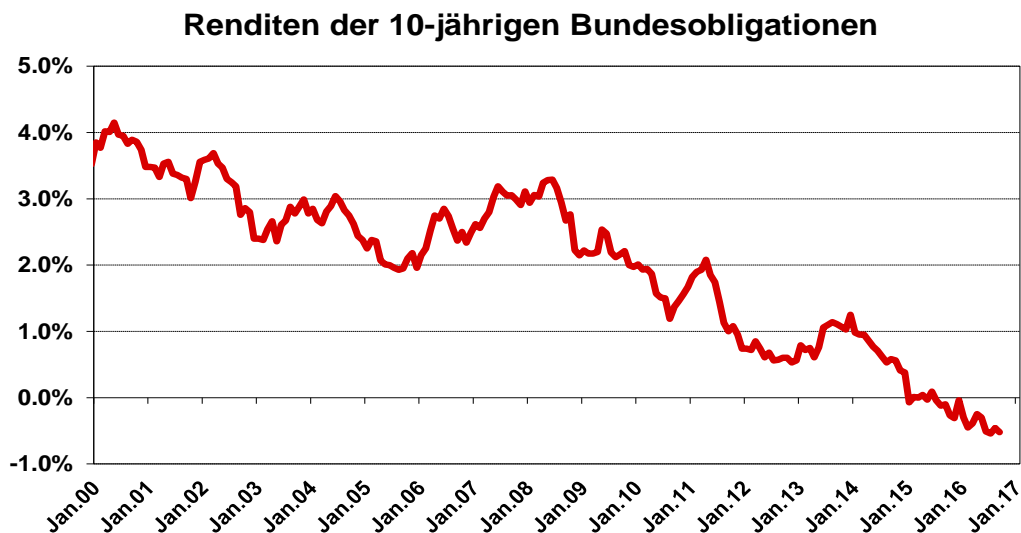
Im Weiteren setzt der Sparprozess neu ab 18 Jahren (bisher ab 25) ein, der Risikobeitrag von 2.8 % des versicherten Jahreslohns wird beibehalten und ein Beitragsplan B mit gesamthaft identischen Sparbeiträgen, jedoch anderer Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, wird weiterhin angeboten.

Die Verwaltungskommission hat verschiedene Massnahmen zur Sicherung der Pensionskasse diskutiert und verworfen. So wurden eine stärkere UWS-Senkung oder ein Eingriff in die bis 2020 noch laufende UWS-Übergangsregelung, aber auch rigorosere Massnahmen (Einführung von variablen Renten oder Erhöhung des planmässigen Rücktrittsalters über 65 Jahre hinaus) wie solche teilweise bei anderen Vorsorgeeinrichtungen bestehen, besprochen.

C. Detaillierte Erläuterungen zu den geplanten Massnahmen

1. Zinsentwicklung als Auslöser

Das Zinsniveau in der Schweiz unterliegt seit Jahren einem Abwärtstrend. Betrug die Rendite der Schweizer Bundesobligation mit zehnjähriger Laufzeit von 2007 bis 2009 im Mittel 2.7 %, rentierten diese Papiere von Oktober 2013 bis September 2016 mit durchschnittlich lediglich noch 0.2 %. Am 6. Juli 2016 erreichten die Renditen mit -0.6 % abermals ein neues Allzeittief (Quelle: www.snb.ch).



Die fallenden Zinsen trieben Obligationen-, aber auch Aktien- und Liegenschaftenspreise in die Höhe, was in der Vergangenheit zu überdurchschnittlichen Renditen führte. Aufgrund der mittlerweile negativen Zinsen kann sich diese Entwicklung in der näheren Zukunft kaum mehr fortsetzen. Die Schwierigkeit, in der sich die Pensionskassen nun befinden, zeigt sich an folgendem „Zins-Dilemma“:

- Bei anhaltenden Tiefstzinsen können mit Liquidität und Obligationen keine oder nur noch negative Vermögenserträge erzielt werden. Die erwartete Anlagerendite mit einem gemischten Portfolio liegt deshalb deutlich tiefer als in der Vergangenheit bei höheren Zinsniveaus. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die übrigen Anlageklassen, so insbesondere Aktien und Immobilien, mit überdurchschnittlichen Renditen die tiefen Zinsen nachhaltig kompensieren können.
- Sollten andererseits die Zinsen steigen, fallen zuerst einmal Kursverluste auf den Obligationenbeständen, gemäss finanzmathematischem Zusammenhang aber auch auf anderen Anlagen an. Denn bei steigenden Zinsen werden die künftigen Mittelflüsse (Dividenden von Aktien, Mieterträge bei Immobilien usw.) mit einem höheren Satz diskontiert, was zu einem tieferen Barwert der künftigen Anlageerträge und somit zu tieferen Vermögenswerten führt.

Diesem schwierigen Umfeld kann sich keine Pensionskasse entziehen. Auch die PKAR muss aus heutiger Sicht von deutlich tieferen Anlagerenditen ausgehen. Weil die aktuellen Vorsorgeplan-Parameter auf höheren Renditeerwartungen basieren, ist eine Anpassung des Vorsorgeplanes, d.h. insbesondere eine Senkung der UWS, unumgänglich. Nur so kann die vielkritisierte Umverteilung „von Jung zu Alt“ reduziert werden. In Anbetracht der Langfristigkeit der beruflichen Vorsorge und der Sozialverträglichkeit sieht die Verwaltungskommission heute keine rigorose Lösung vor. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten aber weitere Vorsorgeplananpassungen nötig werden.

2. Elemente des Massnahmenplans als Gesamtpakets per 1. Januar 2018

Um die finanzielle Stabilität der PKAR auch bei deutlich tieferen Renditeerwartungen zu erhalten, wurden die vorgesehenen vier Massnahmen in einem Gesamtpaket zusammengefasst.

Nr.	Element	Effekte	Kompetenz
1	Reduktion des reglementarischen UWS	Wird in Zukunft weniger Anlageertrag erwartet, der zur Finanzierung der Altersrenten beiträgt, muss der UWS zur Bemessung neuer Altersrenten gesenkt werden → Tiefere Altersrenten für <u>Neurentner</u> → Tiefere Umwandlungsverluste	Verwaltungskommission
2	Erhöhung der Sparbeiträge (innerhalb PKG-Bandbreiten)	Mehr Sparbeiträge führen zu mehr Sparguthaben für jede versicherte Person, womit die negativen Folgen des tieferen UWS über eine volle Arbeitskarriere kompensiert werden → Mehr Sparguthaben x tieferer UWS → Neues = aktuelles Altersrentenziel gut 55 %	Verwaltungskommission
3	Individuelle Einlagen Arbeitgeber	Einlagen, mit denen die Renteneinbussen wie folgt begrenzt werden (Einlagen somit v.a. zugunsten von älteren Versicherten): Arbeitgeber leisten maximal CHF 6 Mio. zur Begrenzung der Renteneinbussen auf 5 %	PKG Gesetzgeber



4	Individuelle Einlagen zu Lasten der Pensionskasse AR	Zusätzliche Einlagen, mit denen die Renteneinbussen wie folgt begrenzt werden (Einlagen somit v.a. zugunsten von älteren Versicherten): Pensionskasse AR leistet knapp CHF 10 Mio. zur Begrenzung der Renteneinbussen auf 3 %	Verwaltungskommission bei Zustimmung Gesetzgeber
----------	--	--	--

Während die Elemente 1, 2 und 4 somit in die Kompetenz der Verwaltungskommission fallen, entscheidet der Gesetzgeber über Einlagen der Arbeitgeber (Element 3). Diese vier Elemente werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert. Die angegebenen Frankenbeträge berechnen sich gestützt auf den Versichertenbestand der Pensionskasse AR per 31. Oktober 2016.

a) Reduktion UWS

Mit dem UWS wird im Zeitpunkt der Pensionierung das vorhandene Sparguthaben in eine lebenslange Altersrente umgewandelt. Beim UWS von 6.0 % im Jahr 2020 im ordentlichen Rücktrittsalter 65 ergibt sich somit bei einem Sparguthaben von CHF 700'000 eine jährliche Altersrente von CHF 42'000.

Der UWS von 6.0 % ist beim heutigen Zinsniveau zu hoch. Um den UWS von 6.0 % finanzieren zu können, wird eine Anlagerendite von netto 3.5 % benötigt. Mit anderen Worten basiert der UWS von 6.0 % noch auf dem ursprünglichen technischen Zinssatz von 3.5 %. Weil die Verwaltungskommission für die Zukunft jedoch von deutlich tieferen Nettorenditen ausgehen muss, hat sie den technischen Zinssatz per 31. Dezember 2015 auf 2.0 % gesenkt. Unter der Annahme einer weiter steigenden Lebenserwartung beträgt der versicherungstechnische UWS im ordentlichen Rücktrittsalter 65 im Jahr 2023 und einem technischen Zinssatz von 2.0 % noch 5.0 %. Die Verwaltungskommission hat beschlossen, den UWS im ordentlichen Rücktrittsalter 65 wie folgt herabzusetzen:

UWS im Alter 65	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
aktuelle Übergangsregelung	6.4 %	6.3 %	6.2 %	6.1 %	6.0 %			
Neue Übergangsregelung						5.8 %	5.6 %	5.4 %

Ob zu einem späteren Zeitpunkt eine weitergehende Senkung des UWS nötig sein wird, hängt von der weiteren Entwicklung der Zinsen und der finanziellen Lage der PKAR ab. Würde der reglementarische UWS auf das bei den aktuellen Rahmenbedingungen versicherungstechnische Niveau von 5.0 % herabgesetzt, würden entweder die Renteneinbussen erheblich höher ausfallen (bis zu 13 %), oder aber die Kosten für individuelle Einlagen gemäss der vorliegenden PKG-Teilrevision steigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Falle von jahrelangen Negativzinsen auch der UWS von 5.4 % längerfristig nicht gehalten werden kann.

Von der UWS-Senkung nicht betroffen sind die bereits laufenden Altersrenten. Diese sind gemäss aktuellem Bundesrecht und Rechtsprechung als erworbenes Recht garantiert.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Mindestleistungen gemäss BVG auch mit dem neuen UWS eingehalten sind. Zwar ist im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge immer noch der BVG-Mindestsatz von 6.8 % anwendbar. Weil jedoch die Sparbeiträge der PKAR höher sind als die Altersgutschriften gemäss BVG, wird die UWS-Differenz infolge des überobligatorisch angeäufteten Sparguthabens überkompensiert.



b) Erhöhung der Sparbeiträge

Um Renteneinbussen infolge eines tieferen UWS zu verhindern, muss bei Pensionierung mehr Sparguthaben vorhanden sein, d.h. der Sparprozess muss verstärkt werden. Die Altersrente in obigem Beispiel von CHF 42'000 beim neuen UWS von 5.4 % erfordert neu ein Sparguthaben von CHF 777'778 statt wie bisher CHF 700'000. Das zusätzliche Sparguthaben von CHF 77'778 wird mit höheren Sparbeiträgen über eine volle Arbeitskarriere erreicht. Konkret sollen deshalb die gesamten Sparbeiträge bis Alter 42 um 1.5 % und ab Alter 43 um 2.5 % des versicherten Jahreslohns erhöht werden. Mit den gleichen Berechnungsannahmen (u.a. Realverzinsung von 1.0 %) wird so das zusätzlich nötige Sparguthaben angesammelt.

Die Summe der geleisteten Sparbeiträge des Arbeitnehmenden (AN) und des Arbeitgebers (AG) wird dem individuellen Sparguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Die paritätischen Sparbeiträge aktuell und neu betragen im Standardbeitragsplan A in Prozenten des versicherten Jahreslohns die folgenden Werte.

Alter	Sparbeiträge aktuell		Erhöhung 1.1.2018		Sparbeitrag auf Sparkonto		
	AN	AG	AN	AG	aktuell	neu	Erhöhung
18-24	0.00%	0.00%	5.00%	5.00%	0.0%	10.0%	10.0%
25-27	6.75%	6.75%	0.75%	0.75%	13.5%	15.0%	1.5%
28-32	7.25%	7.25%	0.75%	0.75%	14.5%	16.0%	1.5%
33-37	7.75%	7.75%	0.75%	0.75%	15.5%	17.0%	1.5%
38-42	8.25%	8.25%	0.75%	0.75%	16.5%	18.0%	1.5%
43-47	9.25%	9.25%	1.25%	1.25%	18.5%	21.0%	2.5%
48-52	10.25%	10.25%	1.25%	1.25%	20.5%	23.0%	2.5%
53-57	11.25%	11.25%	1.25%	1.25%	22.5%	25.0%	2.5%
58-65	12.25%	12.25%	1.25%	1.25%	24.5%	27.0%	2.5%
66-70	9.00%	9.00%	0.00%	0.00%	18.0%	18.0%	0.0%

In der Tabelle ist ersichtlich, dass PKG-konform von AN und AG neu bereits ab Alter 18 Sparbeiträge von je 5 % erhoben werden. Mit dem früheren Sparbeginn wird im Laufe einer Arbeitskarriere mehr Sparguthaben zur Finanzierung der späteren Altersleistungen aufgebaut. Ein früherer Sparbeginn entspricht einem Trend und wird auch im Rahmen der Altersvorsorge 2020 diskutiert. Die Sparbeiträge ab Alter 66 bleiben mit je 9 % unverändert.

Die Sparbeiträge gemäss Beitragsplan B werden ebenfalls erhöht, so dass die kumulierten Sparbeiträge von AN und AG identisch sind. Der Beitragsplan B steht den vertraglich angeschlossenen Arbeitgebern zur Verfügung und unterscheidet sich einzig in Bezug auf die Beitragsaufteilung, indem die Sparbeiträge im Durchschnitt zu 42 % von den AN und zu 58 % von den AG geleistet werden. Per 31. Dezember 2016 war nur das Personal von sieben angeschlossenen Arbeitgebern gemäss Beitragsplan B versichert (8 % des gesamten Versichertenbestands der PKAR).

c) Unverändertes Rentenziel von knapp 55 %

Mit den neuen Sparbeiträgen wird für eine Versicherungsdauer von 40.5 Jahren – vom bisherigen Sparbeginnalter 25 bis zum ordentlichen Rücktrittsalter 65 (für einen im Juni Geborenen) – wie bisher ein modellmässiges Rentenziel von knapp 55 % erreicht.



Ein Rentenziel von 54.8 % bedeutet, dass bei einer ununterbrochenen Versicherungszeit bei der PKAR von Alter 25 bis 65 die Altersrente 54.8 % des bei Pensionierung versicherten Jahreslohns beträgt. Der versicherte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich eines Koordinationsbetrags von aktuell CHF 24'675. Der Koordinationsbetrag wird bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend herabgesetzt. Wird mit dem neuen Sparbeginnalter 18 gerechnet, ergibt sich mit entsprechend 47.5 Beitragsjahren ein modellmässiges Rentenziel von gut 60 %.

Alter	Sparbeitrag in % vers. Jahreslohn	
	aktuell	neu
25-27	13.5%	15.0%
28-32	14.5%	16.0%
33-37	15.5%	17.0%
38-42	16.5%	18.0%
43-47	18.5%	21.0%
48-52	20.5%	23.0%
53-57	22.5%	25.0%
58-65	24.5%	27.0%
∑ SGS 40.5 Jahre*	915%	1015%
UWS 65	6.00%	5.40%
Rentenziel	54.9%	54.8%

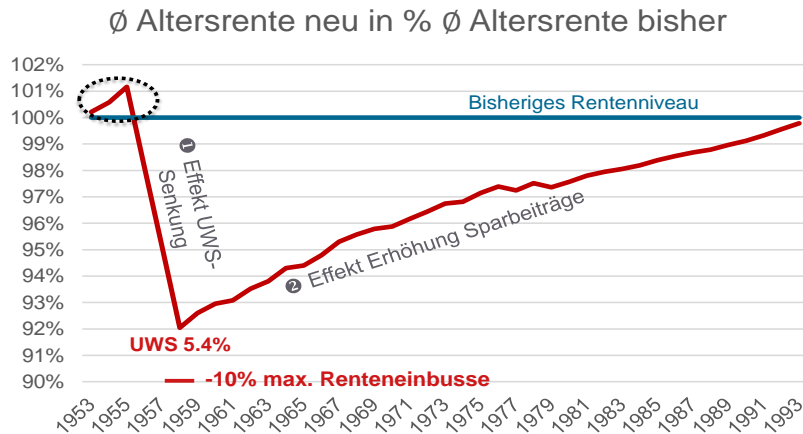
* Realverzinsung von 1.0 % ist eingerechnet. Eine Realverzinsung von 1.0 % bedeutet, dass der Zins auf dem Sparguthaben die jährliche Lohnwachstumsrate im Durchschnitt um 1.0 % übersteigt (z.B. durchschnittliche Verzinsung von 2.0 % und durchschnittliche Lohnerhöhung von 1.0 % pro Jahr). Unter Annahme einer Realverzinsung von 1.5 % resultiert wie bisher ein Rentenziel von gut 60 % (vgl. Revision per 1. Januar 2014).

d) Modellbeispiel

Nach dem aktuellen Vorsorgeplan und mit einem versicherten Jahreslohn von CHF 76'492 ergibt sich ein End-Sparguthaben im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von CHF 76'492 x 915 % = CHF 700'000. Multipliziert mit dem UWS von 6.0 % (2020) beträgt die Altersrente CHF 42'000. Nach neuem Vorsorgeplan und mit gleichem versicherten Jahreslohn ergibt sich ein End-Sparguthaben im ordentlichen Rücktrittsalter 65 von CHF 76'492 x 1015 % = CHF 776'395. Multipliziert mit dem neuen UWS von 5.4 % beträgt die Altersrente CHF 41'925, womit fast wieder die Altersrente nach aktuellem Vorsorgeplan von CHF 42'000 erreicht wird.

e) Folgen für Versicherte im Sparprozess

Das vorstehende Rentenziel berechnet sich für eine lückenlose Modellkarriere von Alter 25 bis 65. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich die künftigen Altersrenten der Versicherten effektiv anpassen. Wer älter als 25 Jahre und mitten im Sparprozess ist, spart nur noch für die Zukunft mit den höheren Sparbeiträgen. Für die Vergangenheit wird der erhöhte Beitragsbedarf nicht nachbezahlt. Dies führt dazu, dass bei – zwar gleichem Rentenziel – die künftigen Altersrenten nach neuem Vorsorgeplan tiefer ausfallen als bisher. Die folgende Grafik zeigt pro Jahrgang die *durchschnittlichen* Altersrenten im ordentlichen Rücktrittsalter 65 nach dem neuen Vorsorgeplan (UWS₆₅ 5.40 % ab 2023, Sparbeiträge bis 27.0 %) in Prozenten der Altersrenten nach dem aktuellen Vorsorgeplan (UWS₆₅ 6.00 % ab 2020, Sparbeiträge bis 24.5 %). Die Grafik berücksichtigt die UWS-Übergangsregelung.



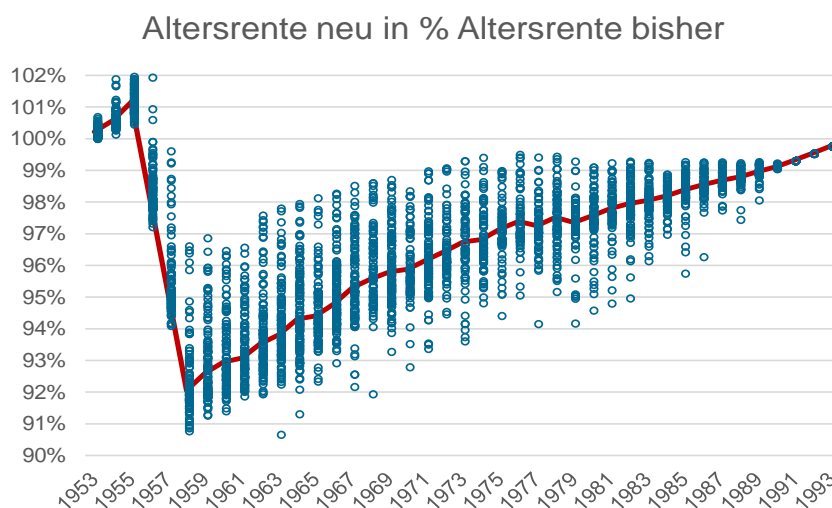
Der Knick im Tal des Kurvenverlaufs widerspiegelt zwei Effekte:

1. Abnahme der künftigen Altersrenten infolge UWS-Senkung
2. Zunahme der künftigen Altersrenten infolge Erhöhung der Sparbeiträge

Die grösste durchschnittliche Renteneinbusse von rund 8 % erleiden die Personen mit Jahrgang 1958. Diese Versicherten gehen ordentlich im Jahr 2023 in Pension, wenn also der UWS_{65} erstmals 5.4 % beträgt. Bei den jüngeren Personen sind die Renteneinbussen geringer, weil die ab 1. Januar 2018 erhöhten Sparbeiträge mehr und mehr ihre kompensierende Wirkung entfalten. Bei den jüngsten Jahrgängen wird das aktuelle Rentenniveau wieder erreicht. Die eingekreisten Jahrgänge 1953–1955 haben gegenüber dem bisherigen Vorsorgeplan eine minim höhere Altersrente, weil die UWS erst ab 2021 weitergehend gesenkt, die Sparbeiträge aber bereits ab dem 1. Januar 2018 erhöht werden. Entsprechend erhalten diese Versicherten natürlich auch keine individuelle Einlage. Würden die Sparbeiträge ebenfalls erst ab 2021 (statt 2018) erhöht, wären die Renteneinbussen und die Belastung der individuellen Einlagen höher.

f) Streuung der Altersrenteneinbussen

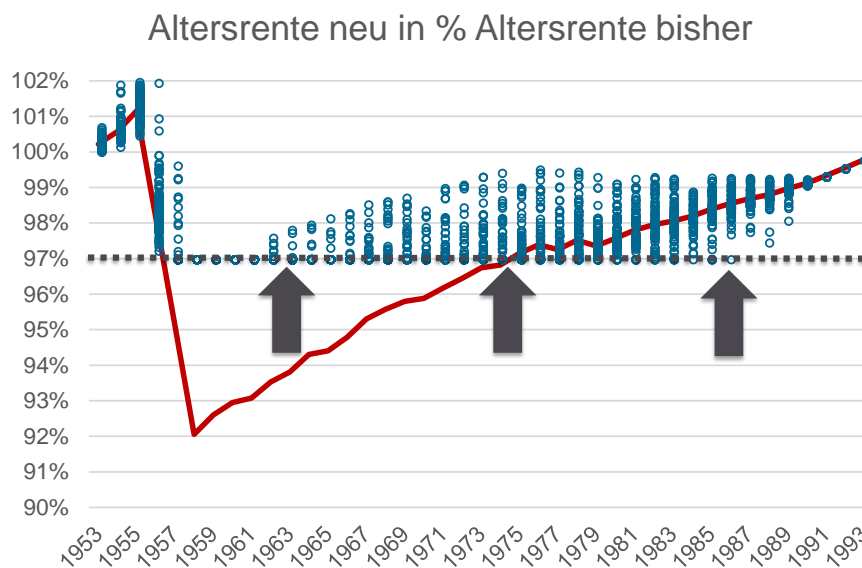
In der vorstehenden Grafik wurde eine Durchschnittsbetrachtung vorgenommen. Die Altersrenten waren pro Jahrgang in einem einzigen Durchschnittswert abgebildet. Die folgende Grafik zeigt zusätzlich die Streuung der effektiven, individuellen Altersrenteneinbussen. Jeder Punkt stellt eine versicherte Person dar.



Personen, die im Vergleich zum versicherten Jahreslohn ein niedriges Sparguthaben besitzen – so etwa infolge Karriereunterbruch oder Wohneigentumsvorbezug – haben eine prozentual niedrigere Renteneinbusse. Dies erklärt sich damit, dass die kompensierende Wirkung der höheren Sparbeiträge bei niedrigem Sparguthaben stärker ins Gewicht fällt. Umgekehrt haben Versicherte mit einem im Verhältnis zum versicherten Jahreslohn eher hohen Sparguthaben eine prozentual überdurchschnittliche Renteneinbusse.

g) Individuelle Einlagen

Zwecks Abfederung der Renteneinbussen sieht das 3. und 4. Element des Gesamtpakets individuelle Einlagen vor. Diese stellen den Kern der vorliegenden Revision dar. Diese Einlagen sind so bemessen, dass die individuelle Altersrente nach neuem Vorsorgeplan maximal 3 % tiefer ausfällt als die Altersrente nach dem bisherigen (aktuellen) Vorsorgeplan. Personen mit einer Renteneinbusse von weniger als 3 % - einerseits also die Jahrgänge 1956 und älter, die noch von der UWS-Übergangsregelung profitieren, und andererseits jüngere Versicherte, bei denen die erhöhten Sparbeiträge ihre Wirkung stärker entfalten – haben deshalb keinen Anspruch auf eine Einlage. In der folgenden Grafik ist wiederum die Streuung der effektiven, individuellen Altersrenteneinbussen dargestellt, diesmal unter zusätzlicher Berücksichtigung der individuellen Einlagen.



Bei allen Versicherten beträgt die Altersrente mit den individuellen Einlagen mindestens 97 % der bisherigen Altersrente. Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission werden die Einlagen über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren gestaffelt dem individuellen Sparguthaben gutgeschrieben.

h) Finanzierung durch Arbeitgeber und PKAR

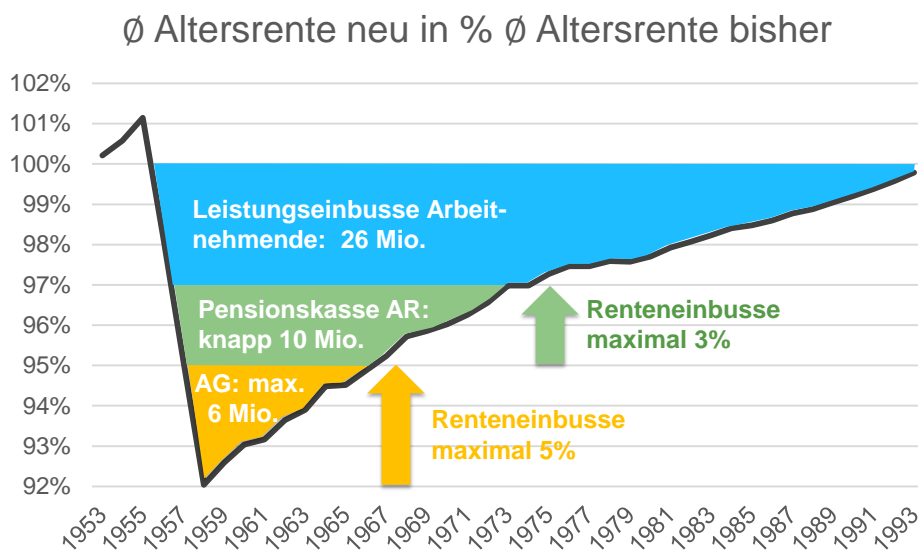
Basierend auf dem Versichertenbestand per 31. Oktober 2016 summieren sich die notwendigen individuellen Einlagen auf voraussichtlich CHF 15 bis 16 Mio. Diesen Betrag sollen die Arbeitgeber mit maximal CHF 6 Mio. (Element 3) und die PKAR mit rund CHF 10 Mio. (Element 4) finanzieren.

Mit dem Betrag von maximal CHF 6 Mio. können die individuellen Renteneinbussen auf 5 % begrenzt werden. Mit den zusätzlichen rund CHF 10 Mio. der PKAR reduzieren sich die Renteneinbussen auf die erwähnten 3 %.

Falls die Gesetzesrevision scheitert, müsste die PKAR das Gesamtpaket anpassen. Die individuellen Renteneinbussen würden dann erheblich höher ausfallen, weil der UWS unabhängig davon gesenkt werden muss.

Die Kosten auf Seiten der PKAR von knapp CHF 10 Mio. belasten den Deckungsgrad einmalig um rund 1.1 %. Andererseits kann durch die UWS-Senkung die bereits bestehende Rückstellung für den zu hohen UWS teilaufgelöst werden, was bilanziell zu einer Entlastung führt.

Grafisch lässt sich die Finanzierung der Einlagen durch die Arbeitgeber und die Pensionskasse AR wie folgt darstellen. Die provisorisch geschätzten Kosten pro Arbeitgeber aufgrund der Bestandesdaten per 31. Oktober 2016 sind in den Auswirkungen aufgeführt.



D. Auswirkungen für Versicherte, Arbeitgeber, Kanton und Pensionskasse AR

1. Auswirkungen auf die Versicherten

a) Erhöhung der Sparbeiträge

Die Sparbeiträge der Versicherten in Prozenten des versicherten Jahreslohns werden – bei sonst unveränderten Risiko- und Verwaltungskostenbeiträgen – im Standardbeitragsplan A wie folgt erhöht:

- Alter 18-24: +5.00 %-Punkte
- Alter 25-42: +0.75 %-Punkte
- Alter 43-65: +1.25 %-Punkte

Infolge des früheren Sparbeginns bereits ab Alter 18 steigen die Sparbeiträge in den Altern 18 bis 24 von 0 % auf 5 % des versicherten Jahreslohns, was umgerechnet durchschnittlich knapp 3 % des AHV-Lohns entspricht. In den Altern 25 bis 42 steigen die Beiträge um durchschnittlich gut 0.5 %, in den Altern 43 bis 65



um durchschnittlich knapp 1 % des AHV-Lohns. Im Beitragsplan B fallen die Beitragserhöhungen für die Arbeitnehmenden etwas geringer aus, weil die Arbeitgeber statt 50 % (Beitragsplan A) 58 % (Beitragsplan B) der Beiträge leisten.

b) Anpassung der künftigen Altersrenten

Die nachstehende Tabelle führt die durchschnittlichen Altersrenten in Franken auf. Dabei werden die Altersrenten (AR) nach aktuellem und neuem Vorsorgeplan nach Jahrgängen (Durchschnittswerte) bei der Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter 65 dargestellt. Annahmen: Versichertenbestand per 31. Oktober 2016 (ohne Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Vorsorgereglements per 1. Januar 2018 das ordentliche Rücktrittsalter überschritten haben); Projektionszinssatz 1.0 %; Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter 65.

Jahrgang	Ø AR aktuell in CHF	Ø AR neu mit erhöhten Sparbeiträgen (ohne individuelle Einlagen) in CHF	Ø Renteneinbussen in %	Ø AR neu mit erhöhten Sparbeiträgen und individuellen Einlagen in CHF	Ø Renteneinbussen in %
1953	27'627	27'685	keine	keine Renteneinbussen und somit keine Einlagen	
1954	29'864	30'037	keine		
1955	24'293	24'571	keine		
1956	22'639	22'231	-1.8 %	22'231	-1.8 %
1957	22'583	21'476	-4.9 %	21'914	-3.0 %
1958	24'113	22'194	-8.0 %	23'389	-3.0 %
59-61	21'558	20'033	-7.1 %	20'912	-3.0 %
62-65	22'440	21'127	-5.9 %	21'773	-3.0 %
66-70	24'177	23'086	-4.5 %	23'468	-2.9 %
71-75	25'298	24'485	-3.2 %	24'616	-2.7 %
76-80	26'075	25'439	-2.4 %	25'469	-2.3 %
81-85	26'197	25'730	-1.8 %	25'740	-1.7 %
86-90	24'251	23'980	-1.1 %	23'981	-1.1 %
91-95	19'740	19'755	keine	19'755	+0.1 %

Die rechte Spalte zeigt die künftigen Renteneinbussen gegenüber dem aktuellen Vorsorgeplan von maximal 3.0 %. Die Begrenzung auf 3.0 % ist Folge der individuellen Einlagen. Aus der Tabelle lässt sich folgern, dass hauptsächlich die Jahrgänge 1957 bis 1970 von der Einlage profitieren. Gesamthaft sind knapp 1'600 Personen und damit etwas weniger als die Hälfte der Versicherten einlageberechtigt. Die durchschnittliche individuelle Einlage beträgt rund CHF 10'000. Im Durchschnitt finanzieren die Arbeitgeber etwa 3/8 und die PKAR 5/8 der Einlagen. Die Tabelle zeigt auch, dass über eine volle Arbeitskarriere dank den höheren Sparbeiträgen das bisherige Rentenniveau auch nach der UWS-Reduktion aufrechterhalten wird (vgl. Altersrenten bei den jüngsten Jahrgängen).



2. Auswirkungen auf die Arbeitgeber

a) Erhöhung der Sparbeiträge

Im Standardbeitragsplan A tragen Arbeitnehmende und Arbeitgeber die Erhöhung der Sparbeiträge je hälftig. Die Beitragserhöhung fällt für die Arbeitgeber somit gleich aus wie für die Arbeitnehmenden (in Prozenten des versicherten Jahreslohns):

- Alter 18–24: +5.00 %-Punkte
- Alter 25–42: +0.75 %-Punkte
- Alter 43–65: +1.25 %-Punkte

Im Beitragsplan B fällt die Beitragserhöhung entsprechend der bisherigen Beitragsaufteilung im Durchschnitt zu 42 % auf die Arbeitnehmenden und zu 58 % auf die Arbeitgeber. In Abhängigkeit von der Altersstruktur des Personals steigen die gesamten Arbeitgeber-Beiträge bei beiden Beitragsplänen um durchschnittlich 0.8 % bis 1.0 % der AHV-Lohnsumme.

b) Einlagen der Arbeitgeber

Die folgende Tabelle führt in der 3. Spalte die provisorischen Einlagen je Arbeitgeber auf, berechnet mit dem Versichertenbestand per 31. Oktober 2016. In der 5. Spalte sind die voraussichtlichen Einlagen ersichtlich, welche die PKAR zugunsten des Personals der einzelnen Arbeitgeber leistet. Damit die Gleichbehandlung aller Versicherten sichergestellt wird, leisten gemäss dieser Gesetzesvorlage alle Arbeitgeber eine Einlage für ihr Personal. Die Einlagen zulasten der Arbeitgeber betragen je nach Altersstruktur des Personals ca. 1 % bis 4 % der AHV-Lohnsumme.

Im Quervergleich mit anderen Kantonen darf die Einlage der Arbeitgeber von total maximal CHF 6 Mio. als angemessen angesehen werden. In den letzten Jahren wurden andere Kantone teils mit sehr hohen Einlagen zugunsten der kantonalen Pensionskasse belastet, auch wenn die Hintergründe solcher Einlagen je nachdem selbstverständlich unterschiedlich sind. Als Beispiele sind zu nennen:

- Pensionskasse Kanton St. Gallen: Per 1. Januar 2014 Überweisung des Kantons von CHF 287 Mio. einerseits zur Ausfinanzierung (CHF 168 Mio.) und andererseits zur Wahrung der Leistungen (CHF 119 Mio.). An diesen Kosten beteiligt sich das Personal zu einem Viertel (CHF 72 Mio.).
- Pensionskasse Stadt St. Gallen: Im Zuge der Verselbständigung per 1. Januar 2014 Einlage der Stadt St.Gallen zur Ausfinanzierung der Deckungslücke in Form einer Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht im Betrag von CHF 143.4 Mio.
- Pensionskasse Stadt Winterthur: Per 1. Januar 2014 Sanierungseinlage von CHF 150 Mio. zuzüglich CHF 24 Mio. für Einlagen zur Abfederung einer UWS-Senkung.
- Pensionskasse Kanton Zürich: Per 1. Januar 2013 Überweisung einer Einlage des Kantons von CHF 2.0 Mrd. à fonds perdu.
- Einlagen und Schuldanererkennungen gab es in der Deutschschweiz seit 2013 u.a. auch in den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Nidwalden, Schwyz und Solothurn



Arbeitgeber	AHV-Lohnsumme	Einlagen Arbeitgeber	in % AHV-Löhne	Einlagen Pensionskasse AR	in % AHV-Löhne
AR Informatik AG	3'700'729	62'561	1.7%	104'351	2.8%
Assekuranz AR	1'260'462	31'935	2.5%	55'476	4.4%
Ausgleichskasse und IV-Stelle	3'515'916	68'768	2.0%	106'251	3.0%
Dreischibe Herisau	2'665'179	28'442	1.1%	90'460	3.4%
Gemeinde Bühler (Lehrer)	1'415'741	13'748	1.0%	33'044	2.3%
Gemeinde Gais (Lehrer)	3'088'071	28'613	0.9%	64'388	2.1%
Gemeinde Heiden (inkl. Lehrer)	8'835'573	194'585	2.2%	318'943	3.6%
Gemeinde Herisau (inkl. Lehrer)	29'064'263	537'199	1.8%	1'005'340	3.5%
Gemeinde Hundwil (inkl. Lehrer)	2'359'497	4'376	0.2%	18'597	0.8%
Gemeinde Lutzenberg (inkl. Lehrer)	2'070'551	67'528	3.3%	88'024	4.3%
Gemeinde Rehetobel (Lehrer)	1'026'017	28'305	2.8%	48'103	4.7%
Gemeinde Schönengrund (inkl. Lehrer)	1'130'846	39'448	3.5%	51'952	4.6%
Gemeinde Schwellbrunn (Lehrer)	1'829'507	48'422	2.6%	78'254	4.3%
Gemeinde Speicher (inkl. Lehrer)	8'410'213	101'755	1.2%	304'130	3.6%
Gemeinde Stein (inkl. Lehrer)	3'227'258	51'029	1.6%	120'468	3.7%
Gemeinde Teufen (Lehrer)	5'414'480	147'552	2.7%	228'216	4.2%
Gemeinde Trogen (inkl. Lehrer)	3'284'742	136'344	4.2%	181'876	5.5%
Gemeinde Urnäsch (inkl. Lehrer)	5'323'769	147'086	2.8%	202'026	3.8%
Gemeinde Waldstatt (Lehrer)	2'035'508	24'622	1.2%	83'064	4.1%
Gemeinde Walzenhausen (inkl. Lehrer)	4'480'201	66'963	1.5%	125'534	2.8%
Gemeinde Wolfhalden (inkl. Lehrer)	3'283'852	61'187	1.9%	100'218	3.1%
Kanton AR	76'514'343	2'260'014	3.0%	3'610'068	4.7%
Schule Roth-Haus Teufen	1'302'332	20'471	1.6%	52'292	4.0%
Spitalverbund AR	60'429'429	1'117'788	1.8%	2'057'295	3.4%
Stiftung Altersbetreuung Herisau	7'984'453	131'420	1.6%	241'878	3.0%
Verein Tipiti Bühler	5'188'328	100'280	1.9%	250'086	4.8%
<i>Summe übrige Arbeitgeber</i>	<i>4'416'050</i>	<i>90'471</i>	<i>2.0%</i>	<i>142'294</i>	<i>3.2%</i>
Summe alle Arbeitgeber	253'257'310	5'610'910	2.2%	9'762'631	3.9%

Die nachstehende Tabelle stellt diese Einlagen zulasten der öffentlichen Körperschaft noch je Destinatär (Anzahl Versicherte und Rentenbezüger) dar.

Vorsorgeeinrichtung	Datum	Einlage zulasten Körperschaft	Anzahl Destinatäre	Einlage je Destinatär
Pensionskasse Kanton St. Gallen	1.1.2014	215 Mio.	31'984	6'722
Pensionskasse Stadt St. Gallen	1.1.2014	143 Mio.	5'218	27'485
Pensionskasse Stadt Winterthur	1.1.2014	174 Mio.	7'711	22'565
Pensionskasse Kanton Zürich	1.1.2013	2'000 Mio.	107'634	18'581
<i>Pensionskasse AR</i>	<i>1.1.2018</i>	<i>max. 6 Mio.</i>	<i>4'500</i>	<i>1'333</i>



3. Auswirkungen auf den Kanton Appenzell Ausserrhoden

Die Folgen des Elements 2 im Gesamtpaket (siehe Beilage 1.2) für den Kanton sind ab 2018 eine Erhöhung der jährlichen Pensionskassenbeiträge von ca. CHF 6.9 Mio. auf CHF 7.6 Mio. oder von 9.2 % auf 10.1 % der AHV-Lohnsumme. Diese Erhöhung der Pensionskassenbeiträge innerhalb der PKG-Bandbreiten wird auch erfolgen, wenn die Gesetzesrevision abgelehnt wird. Die Umsetzung dieser Massnahme liegt in der Zuständigkeit der Verwaltungskommission.

Wie erwähnt, ist das Element 3 Gegenstand der vorliegenden PKG-Teilrevision. Bei Zustimmung ist bis im Frühjahr 2019 zusätzlich eine Einlage von rund CHF 2.3 Mio. als einmaliger Arbeitgeberbeitrag zu leisten.

4. Auswirkungen auf die PKAR

Das Gesamtpaket stärkt die finanzielle Lage der PKAR. Zwar belasten die Einlagen von rund CHF 10 Mio. den Deckungsgrad einmalig um gut 1.1 %, jedoch fallen durch die Senkung des UWS in Zukunft jährlich CHF 3 bis 4 Mio. weniger Umwandlungsverluste an. Somit wird die Belastung durch die Einlagen bereits nach ungefähr drei Jahren durch die Einsparungen bei den Umwandlungsverlusten kompensiert.

Mit den Massnahmen wird in Zukunft somit auch das Unterdeckungs- und folglich Sanierungsrisiko reduziert. Sollten trotzdem Sanierungsmassnahmen nötig werden, was aufgrund der Renditeschwankungen möglich ist, werden durch die reduzierten Umwandlungsverluste entsprechend weniger harte Sanierungsmassnahmen erforderlich. Die eingesparten Umwandlungsverluste entsprechen jährlich fast einem Sanierungsbeitrag von 2 % des versicherten Jahreslohns. Die Einlagen der Arbeitgeber sowie die Erhöhung der Sparbeiträge sind für die PKAR praktisch kostenneutral.

E. Folgen bei Ablehnung des Gesamtpakets

Sollte die Gesetzesrevision scheitern, müsste die PKAR das Gesamtpaket anpassen. Die Einlage der PKAR ist als Bestandteil des Gesamtpakets nur vorgesehen, sofern sich auch die Arbeitgeber im Sinne der Sozialpartnerschaft mit den individuell berechneten Einlagen beteiligen. Für die PKAR gibt es aufgrund der aktuellen finanziellen Lage (provisorischer Deckungsgrad von 100.8 % per 31. Dezember 2016) keinen Spielraum für höhere Einlagen, ohne in Unterdeckung zu gelangen. Ohne die Einlagen würden die individuellen Renteneinbussen somit voraussichtlich bis zu 9 % betragen, weil die UWS gesenkt werden müssen. Von einem ausgewogenen Paket könnte aus Sicht des Regierungsrates dann nicht mehr die Rede sein.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Vorsorgereglements, gültig ab 1. Januar 2018, würden bei einem Scheitern der Vorlage voraussichtlich trotzdem folgende Massnahmen umgesetzt, welche im Kompetenzbereich der Verwaltungskommission liegen:

- Erhöhung der Sparbeiträge (je hälftig Arbeitgeber und Arbeitnehmer);
- schrittweise Reduktion des reglementarischen UWS im ordentlichen Rücktrittsalter 65 (Je nach finanzieller Lage der PKAR könnte auch ein Eingriff in die geltenden Übergangsbestimmungen, welche noch bis 2020 dauern, notwendig werden).



Die ausserordentliche und in diesem Ausmass nicht vorhersehbare Zinsentwicklung verlangt ausserordentliche Massnahmen. Diese fallen dank einer umsichtigen Kassenführung bei der PKAR im Quervergleich bescheiden aus. Mit den Einlagen von maximal CHF 6 Mio. der Arbeitgeber können Renteneinbussen v.a. für Personen, die in den nächsten 5 bis 10 Jahren in Pension gehen, spürbar vermindert werden.

F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Pensionskassengesetzes in erster Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Matthias Weishaupt

sign. Roger Nobs

Matthias Weishaupt, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

- | | |
|-----------|--|
| Beilage 1 | Gesetzesentwurf |
| Beilage 2 | Übersicht über die Elemente der Revision |
| Beilage 3 | Auswertung Vernehmlassung |